

**RSS-0081-24-13**  
= RSS-E 6/25

### **Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.1.2025**

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Dr. Gerold Holzer Marc Zickbauer Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-makler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### **Spruch**

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Folgeprovision an die Antragstellerin für den Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) über den 17.9.2024 hinaus zu empfehlen, wird abgewiesen.

### **Begründung**

Die Antragstellerin ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Mit Schlichtungsantrag vom 30.10.2024 begehrte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Zahlung der Folgeprovision für die Vermittlung des Versicherungsvertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) über den 17.9.2024 hinaus zu empfehlen. Die Antragstellerin habe für die (anonymisiert) eine Betriebsversicherung vermittelt, welche die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturmschaden, Einbruchsdiebstahl, Glasbruch, Betriebsunterbrechung sowie Cyber (Tip&Tat) umfasst. In den Sachsparten sind laut Polizze vom 4.11.2022 jeweils die „kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten, haustechnische Anlagen und Adaptierungen zum Neuwert, Waren und Vorräte zu den Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten und fremde Sachen“ mit einer Versicherungssumme von 30.000 EUR an der Risikoadresse (anonymisiert) versichert. Weiters besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 3.000.000

EUR. Der Versicherungsbeginn des Vertrages war der 15.10.2022, als Versicherungsablauf ist der 1.1.2033 vereinbart.

Vereinbart sind für die Sachsparten jeweils u.a. die EABS 2015 sowie die Besondere Bedingung 10PA0160, welche auszugsweise lauten:

*„Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung EABS 2015*

*6 Örtliche Geltung der Versicherung*

*Für Gebäude gilt die Versicherung am Versicherungsort laut Polizze.*

*Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in den Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers am Versicherungsort laut Polizze.*

#### **Außenversicherung 10PA0160**

*Bewegliche Sachen, ausgenommen Fahrzeuge (KFZ, Boote, Baumaschinen, etc.), sind auch außerhalb der in der Polizze genannten Versicherungsorte innerhalb Europas im geografischen Sinn (umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und Russland) versichert, wenn sie ausschließlich vorübergehend und für die Dauer von max. 6 Monaten in Räumen eines Gebäudes untergebracht werden.*

*Die Außenversicherung gilt jedenfalls nicht in Bauhütten, Verkaufsständen, Marktständen, Containern und auf Baustellen.*

*Die prozentuelle Begrenzung der Außenversicherung gilt für alle angeführten Versicherungssummen je Position.*

*Versicherte Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände sowie Datenträger sind außerhalb des Versicherungsortes ausschließlich in der Wohnung des Versicherungsnehmers innerhalb Österreichs mitversichert. Die Sicherheitsvorschriften sind jedenfalls einzuhalten. Die prozentuelle Begrenzung der Außenversicherung kommt nicht zur Anwendung.“*

Die Versicherungsnehmerin meldete laut GISA-Auszug die Verlegung ihres Standortes per 16.5.2024 nach (*anonymisiert*).

Die Antragsgegnerin informierte die Antragstellerin mit Email vom 20.9.2024 über die Stornierung aller Sparten ausgenommen der Haftpflichtversicherung per 17.9.2024. Die Haftpflichtversicherung wurde provisionswährend auf eine andere Polizzennummer übertragen und ist hier nicht streitgegenständlich.

Die Antragsgegnerin teilte in weiterer Folge mit, dass die Stornierung der Inhaltsversicherungen wegen Risikowegfalles infolge der Verlegung des Standortes erfolgte.

Dagegen richtet sich der gegenständliche Schlichtungsantrag. Die Antragstellerin brachte vor, dass eine Verlegung eines Standortes keinen Risikowegfall begründe, da das Inventar auch in den neuen Standort eingebraucht werden könne.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 3.12.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin

geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

**Rechtlich folgt:**

Gemäß § 30 Abs 2 MaklerG entsteht der Anspruch auf Provision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt. Wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat, entfällt bzw. vermindert sich der Provisionsanspruch.

Im vorliegenden Fall ist daher die Frage zu klären, ob die Verlegung des Standortes eines Unternehmens einen Risikowegfall hinsichtlich der für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung bzw. die Waren und Vorräte abgeschlossenen Sachversicherungen begründet.

§ 68 Abs 2 VersVG setzt einen Interessemangel voraus. Unter Interesse ist die Beziehung des Versicherungsnehmers zu seinem versicherten Gut zu verstehen. Ein Interessemangel liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand oder die Beziehung zu ihm, die das versicherte Interesse begründet, nicht mehr besteht und mit Sicherheit nicht mehr bestehen kann (vgl Burtscher/Ertl in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG § 68 Rz 10).

Bei Versicherung eines Sachinbegriffs kommt es erst dann zum Interessewegfall, wenn keiner der Bestandteile mehr vorhanden, also zB das gesamte Warenlager zerstört ist (Burtscher/Ertl aaO Rz 11).

Wendet man diese Kriterien der Lehre auf den vorliegenden Sachverhalt an, so ist festzuhalten, dass das Interesse, also die Beziehung eines Versicherungsnehmers an bzw. zu der Betriebseinrichtung und dem Warenlager seines Unternehmens grundsätzlich nicht durch einen Wechsel des Versicherungsortes verloren geht.

Es läge in der Hand der Parteien des Versicherungsvertrages, in den Versicherungsbedingungen Modalitäten zum Wechsel des Versicherungsortes vorzusehen, solange damit nicht von den Regelungen des § 68 VersVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird.

Jedoch ist in Pkt. 6 der EABS 2015 vereinbart, dass die Versicherungen nur in den Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers am Versicherungsort laut Polizze gelten. Weiters sind gemäß der Besonderen Bedingung 10PA0160 bewegliche Sachen außerhalb des Versicherungsortes nur versichert, wenn diese bloß vorübergehend in anderen Gebäuden untergebracht werden.

Die Schlichtungskommission geht daher im Umkehrschluss davon aus, dass durch die Übersiedlung des Unternehmens an einen neuen Standort das Interesse der

Versicherungsnehmerin am Versicherthalten des alten Standortes wegfällt, zumal sich dort nach dem Umzug keine Betriebseinrichtung bzw. keine Waren und Vorräte mehr befinden.

Damit löst sich jedoch der Versicherungsvertrag, soweit er sich auf das Interesse der Versicherungsnehmerin an ihrer Betriebseinrichtung und dem Warenlager an einem bestimmten, namentlich genannten Versicherungsort bezieht, ex lege gemäß § 68 Abs 2 VersVG auf.

Die Versicherungsnehmerin war daher nur bis zur Mitteilung über den Standortwechsel rechtlich zur Prämienzahlung verpflichtet, weshalb der Provisionsanspruch der ursprünglich vermittelnden Versicherungsmaklerin ab Kenntnis des Versicherers vom Interessewegfall entfällt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Bydlinski eh.**

**Wien, am 22. Jänner 2025**